

A.M., Bangladesh: Nicht erreichbar?

Der Bangladeshi A.M besitzt einen festen Wohnsitz in einer Flüchtlingsunterkunft in Mainz. Er hält regelmäßigen Kontakt zur Ausländerbehörde, um seine Duldung verlängern zu lassen. Zwecks Beschaffung von Passersatzpapieren für die Ausreise aus Deutschland spricht er bei der Botschaft von Bangladesh in Berlin vor. Am nächsten Tag wird er auf der Ausländerbehörde festgenommen und später aus der Haft in sein Heimatland abgeschoben. Begründung der Haft: A.M. war in der Vergangenheit für die Behörde das eine oder andere Mal nicht erreichbar.

„Von Nichtregierungsorganisationen wird in grundsätzlicher Hinsicht darauf verwiesen, dass sich die Abschiebungspraxis in jüngster Zeit verschärft und auch die Abschiebungshaft während der letzten Gesetzesänderungen nicht verbessert habe, letztere vielmehr zu schnell, zu häufig und zu lange beantragt werde.

Dazu ist zu bemerken, dass die notwendige Offenheit und Toleranz in unserer Gesellschaft, die eine Grundvoraussetzung dafür ist, dass Zuwanderung als Bereicherung und nicht als Bedrohung empfunden wird, nur aufrechterhalten werden kann, wenn unter Beweis gestellt werden kann, dass der Staat zur Steuerung und Begrenzung von Zuwanderung tatsächlich auch in der Lage ist.“

Quelle: „Bericht zur Evaluierung des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)“ des Bundesinnenministeriums vom Juli 2006, S. 160